

Wahlen und Wahlrecht

Wahlrecht

Ab dem Revolutionsjahr 1848 gab es für die männlichen Bürger ein Wahlrecht. Voraussetzung war die Volljährigkeit mit 25 Jahren und das Staatsbürgerrecht in einem deutschen Staat, wovon es über 25 Fürste-, Herzogs und Großherzogtümer und Königreiche gab. Mit dem Wahlrecht war auch ein jährliches Mindesteinkommen verbunden.



1902

In Gemeinden unter 2.000 Einwohner wurden der Bürgermeister und die Gemeinderäte von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt (darüber hinaus vom Bürgerausschuss). Als zu Gemeinderäten gewählt galten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Wo die Wahl durch den Bürgerausschuss vorzunehmen war, war zu deren Gültigkeit erforderlich, dass mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hatten. Bei Stimmengleichheit entschied das Los, welches sofort von den Beteiligten, wenn sie anwesend waren, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter, zu ziehen war. Die Wahlperiode dauert 6 Jahre. Wahlberechtigt waren männliche Bürger, die Steuer zahlten, also über 900 Mark im Jahr verdienten. Frauen hatten damals kein Wahlrecht. Das Wahlalter lag bei 25 Jahren.

1905

Die Gemeinde hatte für Wahlen in Farbe und Größe nichtgummierte Umschläge zu besorgen, die mit dem Gemeindestempel zu versehen waren. Die Wahl war geheim.

1907

Der Wähler erhielt von einer im Wahllokal anwesenden, nicht zur Wahlkommission gehörenden Person einen Umschlag, begab sich in den mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden, der Beobachtung unzugänglichen Nebenraum, steckt den ausgefüllten Zettel in den Umschlag und trat sodann an den Tisch der Wahlkommission. Der Wähler nannte hierauf laut seinen Namen, den der Protokollführer in der Wählerliste mit einem Zeichen versah, übergab den Umschlag dem Vorsitzenden, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legte.

Stimmzettel von Personen, die nicht in der Wählerliste standen oder sich weigerten, den Nebenraum vor Abgabe ihrer Stimme zu betreten, waren zurückzuweisen.

Nach Ablauf der Wahlzeit wurden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Stimmt die Zahl mit derjenigen der in der Wählerliste vermerkten Abstimmenden nicht überein, so war dies neben möglicher Aufklärung des Sachverhalts im Protokoll anzugeben.

Eine der beiden Urkundspersonen öffnet die Umschläge einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab ihn dem Vorsitzenden, der ihn laut vorlas und samt Umschlag der die Gegenliste führenden Urkundsperson zur Einsicht und Aufbewahrung bis zum Schlusse der Wahlhandlung weiterreichte.

1911

Umschläge waren in der Größe 12 auf 18 cm vorgeschrieben. Zwischen der Einladung zur Wahl und der Wahl musste 1 Woche verstrichen sein (früher 54 Tage).

1922

Gutmadingen legte in einer Gemeindeordnung die Zahl der Gemeinderäte auf sechs fest.

Gemeinderatswahlen

Gewählt wurde im rollierenden System, also immer nur drei Gemeinderäte. Bei Stimmgleichheit wurde gelost.

Gewählt wurde nachmittags von 1-2 Uhr oder 3-4 Uhr. Die Wahl wurde durch zweimaliges Ausschellen bekannt gemacht.

1904

Als Gemeinderäte wurden Anton Sauer, Anton Engesser und Ignaz Engesser, letzterer durch Losentscheid. Das Bezirksamt beanstandete die Ungültigerklärung eines Stimmzettels, weil nur zwei statt drei Namen aufgeführt waren. So erhielt der durch Los unterlegene Johann Engesser eine Stimme mehr und wurde statt Ignaz Engesser Gemeinderat.

1905

Gemeinderat Michael Huber verstarb während seiner Amtszeit. Der Schmied Joseph Huber wurde als neuer Gemeinderat auf zwei Jahre gewählt.

1908

Joseph Huber, Ignaz Engesser und Augustin Huber wurden als Gemeinderäte gewählt.

1910

Johann Engesser, Anton Engesser und Isidor Huber wurden Gemeinderäte.

1912

Für den verstorbenen Johann Engesser wurde Hermann Schelling auf 4 Jahre gewählt.

1914

Anton Engesser durfte aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden. Gegen die Wahl von Joseph Wiedmann erhoben Emil Kramer und Leopold Scherzinger Einspruch, 35 Stimmzettel mit dem Namen Ernst Engesser wurden für ungültig erklärt. Diese Stimmzettel entsprachen scheinbar nicht der vorgeschriebenen Größe. Dem Einspruch wurde vom Bezirksamt stattgegeben, so dass Ernst Engesser auf drei Jahre Gemeinderat wurde.

1919

Mit der Gründung der Weimarer Republik entfiel das rollierende System, und die Frauen erhielten das Wahlrecht. Es wurden 2 Vorschlagslisten abgegeben, Liste der **Bürgervereinigung** (gewählt: Emil Kramer, Balthasar Münzer, Burger Thomas) und die der **Bürgerliche Vereinigung** (gewählt: Isidor Huber, Pius Münzer, Josef Wiedmann).

1922

Von der **Bürgervereinigung** wurden Emil Kramer, Balthasar Münzer, Karl Martin, Burger Thomas gewählt, von der **Bürgerlichen Vereinigung** Isidor Huber, Pius Münzer und Josef Wiedmann.

1926

Es gab nur eine Vorschlagsliste und somit gewählt waren Emil Kramer, Isidor Huber, Balthasar Münzer, Ernst Engeßer, Karl Martin und Johann Glunk.

1933 bis 1945

Während der Zeit des Nationalsozialismus waren die Wahlen eine Farce. Es gab nur noch die Einheitsliste der NSDAP in der nur Mitglieder der NSDAP aufgeführt waren.

1946

Bei den ersten Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland wurden sechs Kandidaten aus der Wählerliste gestrichen, weil sie ehemalige Parteigenossen oder Aktivisten der NSDAP waren. Die Berufungsverhandlung brachte keinen Erfolg für die Betroffenen.

Gemeindeverordnete

In der Weimarer Republik wurde die Gemeindeversammlung durch die Gemeindeverordneten ersetzt. Gutmadingen hatte 12 gewählte Gemeindeverordnete. Dieses Gremium bestand schon im 19. Jahrhundert als Bürgerausschuss.

Gehaltskürzungen

1931 wurden die Gehälter der Gemeindebeamten und der Gemeindebediensteten auf Verordnung des Bezirksamtes gekürzt.

Bürgermeister: blieb bei 640 Rentenmark

Ratschreiber: 496 Mark (vorher 520 RM)

Gemeinderechner: 496 Mark (vorher 520 RM)

Forstwart: 665 Mark (vorher 701 RM)

Die Gemeindebediensteten erhielten:

Farrenwärter 408 RM

Straßenwart 263 RM

Polizeidiener 263 RM

Stromwart 105 RM

Mesner 316 RM

Organist 277 RM

Stecklevogt 79 RM

Ministranten 48 RM

Schuldienerin 148 RM

Waisenrat 37 RM

Blasbalgtreter 21 RM

Brunnenmeister 84 RM

Gleichschaltungsgesetz 1933

Das Ergebnis der Reichstagswahlen vom 05. März 1933 wurde auf alle Parlamente umgesetzt. Demzufolge mussten zwei Gemeinderäte der NSDAP und ein Gemeinderat der Zentrumspartei angehören.

Das Amt des Bürgermeisters durfte nur solchen Personen anvertraut werden, die jederzeit und rückhaltlos für den Nationalen Staat eintraten. Bei den amtierenden Bürgermeistern wurde das genauestens überprüft.

Für neugewählte Bürgermeister galt das Bestätigungsrecht durch das Ministerium des Innern.

Führt der 1. Wahlgang zu keinem Ergebnis trat das Ernennungsrecht in Kraft. Konnte ein Gewählter aus politischen oder anderen Gründen nicht bestätigt werden, trat ebenfalls das Ernennungsrecht in Kraft. Wahlvorschlagslisten der SPD waren ungültig.

Wer aus der Partei oder Wählergruppe ausschied, auf deren Vorschlag sie gewählt waren, verlor sein Ehrenamt.

Wenn solche Ausscheidenden zur NSDAP übertraten war das nicht der Fall, denn das sei der Wunsch der Wähler gewesen.

Nach der Selbstauflösung der Zentrumsparlei konnte es keine Zentrumsabgeordneten mehr geben. Wer den Geist dieser Partei trotzdem aufrecht erhielt oder eine neue Partei gründete wurde bestraft. Ehemalige Zentrumsabgeordnete verloren ihr Mandat nicht, doch wer sich weigert mit der NSDAP fruchtbar zusammenzuarbeiten, wurde auf die eine oder andere Weise zum Ausscheiden veranlasst.

Ab Mitte 1933 wurden Gemeinderäte und Gemeindeverordnete meistens ernannt, sofern ehemals Gewählte nicht in die NSDAP eintraten oder mit den Vertretern der NSDAP zusammenarbeiteten. Als der gewählte Bürgermeister Thomas Burger 1937 aus gesundheitlichen Gründen sein Amt niederlegte, wurde der vom Kreisleiter der NSDAP vorgeschlagene Parteigenosse Markus Willmann von den vier Gemeinderäten und zwei Beigeordneten angenommen.

18. Januar 1943

Es wurde davor gewarnt, dass führende Parteigenossen gesetzliche Bestimmungen nicht beachteten oder korruptes Verhalten an den Tag legten. Es waren deswegen schon führende Parteigenossen aus der Partei ausgeschlossen oder Beamte dienstenthoben und dem Staatsanwalt übergeben worden. Es sollte vor keiner Bestrafung zurückzuschrecken sein, wenn es um die Ehrenhaftigkeit und Sauberkeit in der Partei und der Beamtenschaft geht. Sollten weitere Verfehlungen vorkommen, wurden die Führer der Verfehlenden überprüft, ob sie es an der nötigen Aufklärung oder Erziehung mangeln ließen.

Der Umgang mit Personen, die dem Nationalsozialismus nur mit Vorbehalt oder gar feindlich gegenüberstanden wurde verboten. „*Nationalsozialisten verkehren nur unter Nationalsozialisten*“.

Seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland gilt das uns bekannte Wahlrecht.